



## Konzept – Vorgehensweise bei Veränderungen im Bereich Asyl- und Sozialunterkünften in der Gemeinde Schöflisdorf

### 1. Ziel und Zweck

Dieses Konzept legt die Vorgehensweise der Gemeinde Schöflisdorf bei Veränderungen im Bereich der Asyl- und Sozialunterkünfte fest. Es dient als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Sozialbehörde, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten, rechtssicheren und transparenten Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Unterbringungsfragen. Die Anspruchsgruppen von Personen im Asylbereich und Sozialhilfebezüger/innen werden unterschiedlich betrachtet.

### 2. Ausgangslage

Die Gemeinde Schöflisdorf ist verpflichtet, gemäss kantonaler Vorgaben Wohnraum für Personen im Asylbereich bereitzustellen. Darüber hinaus müssen bei Bedarf kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Sozialhilfebeziehende oder in Not geratene Mitbürgerinnen und Mitbürger gewährleistet werden. Der Wohnraumbedarf kann sich kurzfristig verändern, weshalb ein vorausschauendes und koordiniertes Wohnraummanagement erforderlich ist.

### 3. Rollen und Zuständigkeiten

#### 3.1 Sozialbehörde

Die Sozialbehörde ist für die operative Umsetzung und das Management der Asyl- und Sozialunterkünfte zuständig. Sie überwacht den aktuellen und prognostizierten Platzbedarf, führt laufend eine Übersicht über verfügbare Unterkünfte und prüft mögliche Optimierungen. Bei Bedarf an zusätzlichen oder geänderten Unterbringungsmöglichkeiten erarbeitet sie Vorschläge und Varianten und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Entscheidung, sofern finanzielle oder strategische Aspekte betroffen sind. Die Sozialbehörde ist für die Anmietung neuer Unterkünfte verantwortlich, in Absprache mit dem Ressortvorsteher Finanzen des Gemeinderates.

#### 3.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für alle strategischen und finanziell bedeutsamen Entscheidungen zuständig. Er entscheidet insbesondere über:

- den Erwerb neuer Unterkünfte oder den Verkauf von bisherigen Unterkünften,
- die Umnutzung gemeindeeigener Liegenschaften,
- die Realisierung von Bauprojekten oder strukturellen Anpassungen,
- die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit bei grösseren Veränderungen.

Der Gemeinderat hat keine Entscheidungsbefugnis über das Asylverfahren selbst. Er kann auch nicht bestimmen, welche Personen kommen und wie lange sie bleiben oder in welcher Kombination sie untergebracht werden.

Die Zuweisung der asylsuchenden Personen erfolgt durch den Kanton (nicht verhandelbar).



### 3.3 Verwaltung

Die Verwaltung unterstützt die Sozialbehörde und den Gemeinderat administrativ, insbesondere bei Vertragsabschlüssen, Budgetierung, Liegenschaftsverwaltung und Kommunikation.

## 4. Vorgehen bei Veränderung des Platzbedarfs

### 4.1 Zunahme des Platzbedarfs

Bei absehbarer oder akuter Zunahme des Platzbedarfs prüft die Sozialbehörde schrittweise folgende Optionen, in untenstehender Reihenfolge:

- Optimierung der bestehenden Unterbringung (z. B. bessere Belegung vorhandener Wohnungen)
- Nutzung leerstehender oder kurzfristig verfügbarer Wohnungen und Häuser im Gemeindegebiet
- Prüfung der Umnutzung gemeindeeigener Liegenschaften
- Aufruf an die Bevölkerung betreffend möglichen Mietobjekten
- Kontaktaufnahme mit Nachbargemeinden zur Abklärung von Kapazitäten
- Anmietung von kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Hotels, Business Appartement)
- Aufruf zur privaten Unterbringung im Ausnahmefall
- Prüfung von Kündigungen von bestehenden Mietverträgen
- Prüfung einer temporären Nutzung der Zivilschutzanlage als Übergangslösung
- Bei absehbarer, langfristiger Notlage mögliches Bauprojekt erarbeiten

Bei finanziell oder politisch relevanten Varianten (z. B. Kostenentwicklung grösser als 10% gegenüber dem Budget, Projektplanungen, bauliche Anpassungen) stellt die Sozialbehörde einen Antrag an den Gemeinderat. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

### 4.2 Abnahme des Platzbedarfs

Bei abnehmendem Platzbedarf prüft die Sozialbehörde zeitnah folgende Massnahmen:

- Kündigung oder Umnutzung von Wohnungen
- Beibehaltung einer Wohnung als Notunterkunft
- Vermittlung freier Wohnungen an Nachbargemeinden
- Optimierung der Wohnsituation von Sozialhilfebeziehenden (z. B. Umzug in kostengünstigere Wohnungen).

Grössere strukturelle oder finanzielle Anpassungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

## 5. Kommunikation und Information

Die Sozialbehörde informiert den Gemeinderat quartalsweise über den Stand der Unterbringungssituation. Bei relevanten Veränderungen erfolgt unmittelbar eine Berichterstattung durch die Ressortvorsteherin Soziales an den Gemeinderat. Die externe Kommunikation (z. B. gegenüber Bevölkerung, Medien oder Kanton) bei relevanten Veränderungen erfolgt durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der Sozialbehörde.



## 6. Einbezug der Bevölkerung

Die Gemeinde Schöflisdorf legt grossen Wert auf Transparenz und frühzeitige Information der Bevölkerung bei Veränderungen im Bereich der Asylunterkünfte.

Der Einbezug erfolgt abgestuft nach Bedeutung und Tragweite der Massnahme:

- Administrative Anpassungen (z. B. Wechsel von Mietobjekten, interne Optimierungen) werden nicht öffentlich kommuniziert, ausser es besteht ein direktes öffentliches Interesse.
- Massnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Nachbarschaft bei mehr als 10 Personen (z. B. Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften, Unterbringung in neuen Quartieren) wird die unmittelbare Nachbarschaft direkt durch die Sozialbehörde informiert. Die Sozialbehörde nimmt eine Abwägung vor, ob eine vorgezogene Kommunikation nötig ist.
- Projekte mit strategischem oder baulichem Charakter (z. B. Erstellung oder grössere Anpassung von Unterkünften) werden im Rahmen eines Informationsanlasses oder einer öffentlichen Mitwirkung vorgestellt. Dabei werden Anliegen und Rückmeldungen der Bevölkerung gesammelt und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Verantwortung für die Information und Kommunikation liegt beim Gemeinderat, in Abstimmung mit der Sozialbehörde.

Die Kommunikation erfolgt sachlich, nachvollziehbar und im Einklang mit den kantonalen Vorgaben.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept tritt mit Genehmigung des Gemeinderates Schöflisdorf in Kraft. Es ersetzt keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern konkretisiert die internen Abläufe. Das Konzept wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.